Öffentliche und private Interessen...

Autor(en): **Remund, Hansueli**

Objekttyp: **Preface**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **38 (1981)**

Heft 12

PDF erstellt am: **03.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Öffentliche und private Interessen...

Eine Unterscheidung von öffentlichen und privaten Interessen ist in der Regel nicht schwierig. Schwieriger ist es, zu dieser Unterscheidung zu stehen und nicht der Versuchung zu erliegen, private Interessen so «umzuformulieren», dass daraus die angenehmeren «Interessen von sogenannt allgemeiner Bedeutung» entstehen. Die folgenden Beispiele sollen die Sorgen eines Planers dokumentieren:

● Ein Landwirtschaftsbetrieb in einem Bergtal soll verkauft werden. Über Generationen wurde der Hof gepflegt und hat seine Pächter eher schlecht als recht ernährt. Die neuen Besitzer – eine Erbengemeinschaft – leben schon lange ohne Beziehung zum Hof in einer Stadt. Nun soll also der Hof verkauft werden. Ertrag bringt er nicht viel. Für den Landschaftsschutz und als Erholungsgebiet der nahegelegenen Stadt ist er jedoch von grosser Bedeutung. Aus diesem Grunde bildet sich eine gemeinnützige Institution, die den Hof übernehmen und in seiner bisherigen Funktion erhalten will – im Interesse der Öffentlichkeit. Auch ein Spekulant interessiert sich für die Liegenschaft; in Erholungsgebieten ist immer etwas zu machen! Da sich einer der Erben eine Segeljacht kaufen will, benötigt er dringend möglichst viel Geld. Ihm sind öffentliche Interessen gleichgültig. Er drängt auf einen Verkauf an den Meistbietenden. Was mit dem Hof und dem Tal passiert, ist ihm egal. Abwägen der Interessen? Ein Hof für eine Jacht! Und schon ist es soweit: Private Interessen pochen auf die Eigentumsgarantie und wettern über die staatlichen Eingriffe. So gesehen hat der künftige Jachtbesitzer natürlich recht...

● In einem anderen, sehr abgelegenen Bergtal leben einige Bauern am Existenzminimum. Die Bewirtschaftungsflächen sind klein und die Arbeit hart, die nötig ist, um einige Kühe und Schafe zu ernähren. Das bewirtschaftete Land ist der wichtigste Faktor für die Talbevölkerung. Nun kommt so ein grosstuerischer Unterländer, kauft alles, was es zu kaufen gibt, und macht sich daran, die Ställe nach allen Tricks und Schlichen widerrechtlich «bewohnbar» zu machen. Er bietet, was ein Einheimischer nicht im Stande wäre. Wenn er sein Ziel an einem Ort nicht erreicht, versucht er es im nächsten Tal. Seine Sturheit kennt keine Grenzen. Was er anrichtet, nimmt er nicht zur Kenntnis. Er pocht auf die Gewerbefreiheit und überhaupt...

Das sind sicher Ausnahmen! Ich weiss, dass die Mehrheit der Grundeigentümer und Bürger sehr wohl zwischen eigenen und allgemeinen Interessen abzuwägen versteht und bereit ist anzuerkennen, dass wir in einer Gemeinschaft leben, die gegenseitige Rücksichtnahme erfordert. Ich bin aber immer wieder erstaunt, wie gross die Schäden sind, die Vereinzelte anrichten können, wenn sie sich der allgemeinen Verantwortung entziehen und eigenes Wohlergehen über alle anderen Interessen stellen.

Das Gegenteil kommt auch vor:

● An einer Gemeindeversammlung – in einem ländlichen Dorf – stellen die Geschwister des erst kürzlich verstorbenen Vaters eines Landwirts, den Antrag auf Entlassung der Liegenschaft aus der Bauzone. Da die Erhaltung des Hofes für das ländliche Dorf von Bedeutung ist, stimmt die Gemeindeversammlung dem Antrag zu.

Was möchte ich mit diesen Beispielen zeigen? Das oft zitierte Abwägen zwischen öffentlichen und privaten Interessen, das über die Entwicklung und die Gestaltung eines Dorfes in massgebender Weise bestimmt, wird von Zufälligkeiten, von persönlichen und momentanen Reaktionen einzelner Personen entscheidend beeinflusst. Das Abwägen geschieht jedoch nicht einfach zwischen den Absichten der Interessen (Bootsjacht – Hofbewirtschaftung), sondern wird auf höherer, «weltanschaulicher» Ebene ausgefochten: Eigentumsgarantie steht gegen staatlichen Eingriff in die persönliche Verfügungsgewalt. Je stärker diese politische und weltanschauliche Überzeugung angerufen wird, um so eher geht es den lauthals auftretenden Verfechtern der Eigentumsgarantie in der Regel um handfeste Eigeninteressen. Diese Regel darf als allgemeine Planererfahrung bezeichnet werden. Die Versuchung, politische Thesen als Tarnmaterial für Eigeninteressen zu verwenden, hat in der Regel gute Aussichten auf Erfolg, denn wer möchte, wenn es zu entscheiden gilt, ob eine Liegenschaft in erhaltenswerter Landschaft liegt oder ob sie der Bebauung zugeführt werden soll, als Kommunist verschrien werden. So mausert sich eben eine schöne Landschaft rasch in eine bevorzugte Wohnlage...

Lange Zeit – und bei vielen Diskussionen um Planungsprobleme auch heute noch – stand von allen Verfassungsgrundsätzen die Eigentumsgarantie zuoberst und alle übrigen Garantien darunter; eine etwas selbstherrliche Hierarchie. Dazu hat das Bundesgericht kürzlich eine notwendige Präzisierung vorgenommen:

«Die Eigentumsgarantie gewährleistet das Eigentum nicht unbeschränkt, sondern nur innert der Schranken, die ihm im öffentlichen Interesse durch die Rechtsordnung gezogen sind.

Zu beachten sind namentlich die Anforderungen des Walderhaltungsgebotes, des Gewässerschutzes, des Umweltschutzes und der Raumplanung. *Die gewichtigen öffentlichen Interessen, deren Wahrung diese Verfassungsnormen fordern, sind der Gewährleistung des Eigentums grundsätzlich gleichgestellt.*

Die Zulässigkeit eigentumsbeschränkender raumplanerischer und umweltschützender Massnahmen basiert somit auf einer Interessenabwägung mit der Eigentumsgarantie. Den erhöhten Anforderungen an die Regelung eines menschenwürdigen Zusammenlebens in der Gesellschaft lässt sich dabei durch die Zulassung entschädigungsloser Eingriffe auch ausserhalb der polizeilich motivierten Schranken gerecht werden.« (Auszug aus dem BGE vom 29. November 1979 betreffend die Gemeinde Zizers.)

Diese Forderung ist in der Praxis nicht immer leicht durchzusetzen. Sie braucht Mut, um persönlichen Eigennutz von Massnahmen zu unterscheiden, die dem öffentlichen Wohle dienen. Es braucht vor allem den Mut der Gemeindebehörden, die mit ihren Entscheiden leben müssen. Wollen wir aber etwas Ordnung in unserer Siedlungsentwicklung, in die damit verbundenen Probleme des Verkehrsaufkommens, des Umweltschutzes und der Wohnqualität bringen, so benötigen wir diesen Mut je länger desto mehr.

Lassen wir uns von Drohungen nicht beeindrucken. Planung ist kein Wunschkonzert der Einzelinteressen. Hier geht es nicht um Bootsjachten und Baukonti, sondern um nicht weniger als die Welt, die wir unseren nachfolgenden Generationen eigentlich mit Stolz übergeben möchten und die noch länger Bestand haben soll als ein Jachtleben dauert...

Hansueli Remund